

staltung und in der Form stört, in welcher es in dem Cultus und in den Lehrbüchern, die ich angeführt habe, ausgeprägt vorliegt. Ich nehme für mich selbst und unsere evangelische Kirche die Freiheit in ihren innern Angelegenheiten in Anspruch. Warum wollte ich sie der katholischen Kirche nicht gönnen? Es fällt mir nicht ein, diese beschränken zu wollen; das wäre ein Titanenkampf. Für's Zweite: Der Belehrung über die Deutung des §. 18 hätte es auch nicht bedurft. Ich habe nichts Anderes verlangt, als daß der Begriff in §. 2 näher und fest bestimmt sein möge, damit man ein klares, zweifelloses Recht habe. Ich denke mir unter den innern Angelegenheiten Lehre, Cultus und Disciplin. Dagegen wird Niemand etwas einzuwenden haben. Aber ich wünsche das ausgesprochen zu sehen. Es war demnach nichts weniger als eine Abschweifung, deren ich mich schuldig gemacht haben soll, wenn ich durch die betrübenden Erscheinungen der Gegenwart jenen Antrag zu rechtfertigen suchte. Jener Antrag enthält allerdings nichts Neues. Die Idee des §. 1b., den ich vorschlug, liegt allerdings stillschweigend dem folgenden Paragraphen zu Grunde. Allein mein Wunsch ist nur der, daß diese Idee auch ausgesprochen und an die Spitze des Gesetzes gestellt werde. Findet die hohe Kammer nicht angemessen, das zu thun, was mir als Princip des Gesetzes aufgestellt zu werden nothwendig erscheint, so werde ich mich dem unterwerfen.

Domherr D. Günther: Theilweise ist das, was ich zur Sprache zu bringen gedachte, jetzt schon vom Herrn D. Großmann erklärt worden. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß es mir wenigstens nicht ganz klar erscheint, in wie weit der von ihm gestellte Antrag von dem abweicht, was in §. 3 und 4 gesagt ist. Mit dem Antrage selbst, d. i. mit seinem Inhalte bin ich vollkommen einverstanden, muß jedoch bekennen, daß es mir scheint, als ob dasselbe, was der Antrag enthält, in §. 3 und 4 bereits gesagt sei. Es ist nun eine doppelte Möglichkeit vorhanden, entweder es hat der Antragsteller wirklich materiell etwas Anderes und mehr sagen wollen, als in beiden Paragraphen gesagt ist, oder er will seinen Antrag als einen solchen betrachtet wissen, der auf die Redaction Bezug hat. Da mir Beides jedoch nicht ganz gleichgültig ist, und es bei der Abstimmung mir und gewiß außer mir noch vielen andern Mitgliedern der Kammer angenehm sein wird, zu wissen, was die eigentliche Absicht des Herrn D. Großmann gewesen ist, so erachte ich es für wünschenswerth, daß von ihm selbst eine Erklärung erfolge, ob in seinem Antrage noch etwas mehr oder vielleicht etwas Anderes enthalten sei, als in §. 3 und 4 ausgesprochen wird, oder ob er nur den Inhalt dieser §§. 3 und 4 auf eine andere Weise ausgedrückt und an einen andern Ort gestellt wissen will, als sie in der Vorlage selbst stehen.

D. Großmann: Diese Aufklärung will ich augenblicklich geben. Ich habe im Wesentlichen gar nichts Neues sagen, sondern nur die dem vorliegenden Paragraphen und dem ganzen Regulativ zum Grunde liegende Idee in wenig Worten

ausgesprochen wissen wollen und zwar in Bezug auf §. 3 und 4 und namentlich auch in Bezug auf §. 18 von der vierten Zeile an, wo es heißt: „Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch befugt, auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls Auskunft zu verlangen.“ Dieses ist mein Zweck gewesen, und also eigentlich der Hauptsache nach ein rein formeller. In Bezug auf §. 18 kann aber die gemachte Bemerkung zur Begründung meines Antrags materieller Natur zu sein scheinen, wiewohl der Zweck ein formeller ist.

Prinz Johann: Ich glaube, alle Bedenken werden durch den Nachsatz des §. 18 gehoben. Es ist dort ausdrücklich ausgesprochen, daß das Ministerium des Cultus auch über die rein innern Angelegenheiten der katholischen Kirche das Oberaufsichtsrecht auszuüben habe. Ich glaube also, daß Alles, was der Antragsteller wünscht, durch diesen Punkt getroffen wird, ohne auf das Specielle einzugehen, was von ihm angeführt worden ist.

Bürgermeister Wehner: Mir scheint es, als ob der Antragsteller nur so viel beabsichtige, einen Grundsatz an die Spitze des Gesetzes zu stellen, aus welchem dann alles Uebrige gefolgert werden kann. Einen solchen Leitfaden im Eingange des Gesetzes zu haben, scheint mir aber von großem Nutzen, und das ist der Grund, weshalb ich für den Antrag stimmen werde.

v. Posern: Mir scheint allerdings, als ob der Herr Antragsteller dieses bezwecke. Ich glaube aber, daß, wenn der Grundsatz an die Spitze des Gesetzes gestellt wird, dann auch §. 3, 4 und 18 wegfallen müssen. Mir sind aber diese Paragraphen specieller darum viel lieber, als der zu Anfang zu stellende Grundsatz. Deshalb habe ich den Antrag nicht unterstützt, ungeachtet ich im Princip nicht gegen ihn bin. Was die weitere Rede des geehrten Herrn Antragstellers aber anlangt, so scheint es mir, als gehe er in seinem Verlangen zu weit. Wir können die katholische Kirche nicht zwingen, unsere Glaubens- und Grundsätze anzunehmen, uns entgegnetretende Normen zu verwerfen und fallen zu lassen. Freilich wünschte auch ich, wir könnten sie zu unserer Ueberzeugung vermögen, dann würde das ganze Schisma, welches seit der Reformation besteht, wegfallen, hierzu dürfte aber der so eingeschlagene Weg gewiß nicht führen. Eben wegen der Verschiedenheit in den Glaubens-, Lehr- und Grundsätzen haben sich die beiden Kirchen getrennt. — Eben so glaube ich, können wir es der katholischen Kirche nicht verwehren, die Namens- und Gedächtnistage von solchen Männern zu feiern, die uns und unserm Glauben entgegengetreten sind; denn dann dürfen wir das Reformationsfest auch nicht feiern, da wir werden zugeben müssen, daß unsere Reformatoren der katholischen Kirche eben auch entgegengetreten, gegen sie gelehrt, geschrieben und gesprochen haben. Was das Befugniß des Staats in Bezug auf die innern Angelegenheiten betrifft, so hat Se. Königl. Hoheit dem geehrten Herrn An-